

Lesefassung

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Südliches Anhalt

Aufgrund der §§ 2, 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 13a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) sowie der Satzung der Stadt Südliches Anhalt für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 06.12.2010, in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seinen Sitzungen am 24.11.2010, 25.04.2012, 24.10.2012 und 02.11.2022 die Friedhofsgebührensatzung, die 1. Änderungssatzung, 2. Änderungssatzung und 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Südliches Anhalt und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Stadt werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Leistungen der Stadt im Zusammenhang mit der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Nutzungsrecht und Verlängerung der Nutzungszeit

(1) Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben. Bei mehrstelligen Grabstätten ist das Nutzungsrecht für alle Plätze gleichzeitig zu erwerben. Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, erfolgt für die Restlaufzeit keine anteilige Gebührenrückerstattung.

(2) Eine Verlängerung eines Nutzungsrechtes muss mindestens für 5 Jahre erfolgen.

§ 5 Billigkeitsregelung

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

(3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Südliches Anhalt, den 06.12.2010, 25.04.2012, 30.10.2012, 18.11.2022

gez. Schneider
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die Friedhofsgebührensatzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt, 1. Jahrgang, Nr. 25 vom 16.12.2010 bekanntgemacht.

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt, 3 Jahrgang, Nr. 9 vom 03.05.2012 bekanntgemacht.

Die 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt, 3 Jahrgang, Nr. 15 vom 15.11.2012 bekanntgemacht.

Die 3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt, 13. Jahrgang, Nr. 12 vom 08.12.2022 bekanntgemacht.

Anlage
zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der
Stadt Südliches Anhalt

Gebührentarif

1. Grabplatzgebühren für Erdbestattungen und Urnenstätten/ Verleihung und Verlängerung	
1.1. Reihengrab – Erdbestattung für 25 Jahre	422,00 €
1.2. Wahlgrab – Erdbestattung für 25 Jahre	
1.2.1. einstelliges Grab	590,00 €
1.2.1.1. für jedes Jahr der Verlängerung	23,60 €
1.2.2. zweistelliges Grab	1.180,00 €
1.2.2.1. für jedes Jahr der Verlängerung	47,20 €
1.3. Kinderreihengrab für 25 Jahre	225,00 €
1.4. Kinderwahlgrab für 25 Jahre	270,00 €
1.4.1. für jedes Jahr der Verlängerung	10,80€
1.5. Urnenreihengrab für 20 Jahre	
1.5.1. Urnenreihengrab (bis zu 2 Urnen)	112,00 €
1.5.1.1. für jedes Jahr der Verlängerung	5,60€
1.6. Urnenwahlgrab für 20 Jahre	
1.6.1. Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)	135,00 €
1.6.1.1. für jedes Jahr der Verlängerung	6,75€
1.7. Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)	
1.7.1. 20 Jahre pro Urne zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer	827,00 €
1.7.2. bei Verlängerung 20 Jahre pro Urne zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer	827,00 €
2. Einebnung von Grabstätten	
2.1. Erdreihen- und Wahlgrab je Grabstelle	72,00 €
2.2. Urnenreihen- und Urnenwahlgrab je Grabstelle	48,00 €
2.3. Kindergrab	36,00 €
3. Ausgrabungen und Umbettungen	
3.1. Ausgrabung einer Urne	24,00 €
3.2. Umbettung einer Urne	48,00 €
4. Nutzung einer Trauerhalle	
	32,00 €